



Tübingen um 1630. Aquarell aus einem Stammbuch (Landesbibliothek Stuttgart).

Universität und Stadt Tübingen in altwürttembergischer Zeit

Hans-Wolf Thümmel

Die Gründung der EBERHARDINA 1477 hat die Entwicklung Tübingens so nachhaltig beeinflusst, daß die Stadt ohne ihre Universität überhaupt nicht mehr vorstellbar ist. Man könnte an Nürtingen oder an Leonberg denken, wenn man einen ungefähren Eindruck davon gewinnen will, was aus Tübingen ohne die entscheidende Tat vor nunmehr 500 Jahren geworden wäre. Den Vorzug, statt Stuttgart als der auch damals schon bedeutendsten und größten württembergischen Stadt die erste und jahrhundertlang einzige Universität auf württembergischem Boden zu erhalten, verdankt sie einem dynastischen Zufall. Das Land war 1442 unter zwei Brüdern geteilt worden. Der den Gedanken einer Universitätsgründung bewegende Graf EBERHARD hatte die Uracher Landeshälfte geerbt. Stuttgart dagegen gehörte seinem Oheim Graf ULRICH, der dem Gedanken einer gemeinschaftlichen Gründung kein besonderes Interesse entgegenbrachte. Die Wahl der eigenen Residenz Urach, wie das bei landesherrlichen Gründungen üblich war, schied aber ebenso aus wie die Sindelfingens, wo sich das «Kapital» der zukünftigen Universität, das Martinsstift, befand. Beide waren zu klein, um die Versorgung einer vielhundertköpfigen Universität zu garantieren. In Frage kam allein Tübingen. Diese Stadt hatte bereits eine bedeutende Vergangenheit hinter sich¹, und hier lag auch der Schwerpunkt der Uracher Landeshälfte. Schon vor der Landesteilung hatte sie hinsichtlich Einwohnerzahl, Wirtschafts- und Steuerkraft die zweite Stelle hinter Stuttgart eingenommen.² Im deutschen Maßstab war sie jedoch höchstens eine Mittelstadt, von den Universitätsstädten gehörte sie zu den kleinsten. Eine Steuerliste von 1470³ zählte 731 Abgabepflichtige, was einer Ein-

wohnerzahl von reichlich 3000 entsprochen haben kann. Freiburg war doppelt, Köln zehnmal so groß.⁴ Eine rege Bautätigkeit im 15. Jahrhundert mit Erweiterung der Mauern, Bau der Neckarbrücke, Neugestaltung des Marktplatzes und Neubau der Stadtkirche hatte ihr Aussehen etwas verändert und – wohl anfangs unabsichtlich – für die Aufnahme einer Universität vorbereitet. Baulich und sozial gliederte sie sich in die nördliche Weingärtnerstadt (Unterstadt) im Ammertal mit dem typischen Aussehen eines Ackerbürgerstädtchens und die obere Stadt auf dem Schloßberggrücken mit den Häusern der Kaufmannschaft, der Geistlichkeit und des Adels der Umgebung. Hier gab es zwar einige stattliche Häuser aus Stein, aber die Straßen waren eng und morastig; eine Straßenbeleuchtung war unbekannt und Straßenpflaster höchstens in der Münzgasse, der «Prachtstraße» zwischen Schloß und Kirche, zu finden.

Der Einzug der Universität veränderte das Leben der Stadt in vieler Hinsicht. In kurzer Zeit vergrößerte sich die Bevölkerung um mehr als ein Zehntel und zwar nicht quer durch alle Altersschichten, sondern vornehmlich durch junge, aktive Personen. Nun waren ständig über 200 Studenten anwesend. Die Zahl verdoppelte sich nach der Reformation und ging nach 1600 bis zum 30jährigen Krieg langsam zurück.⁵ Um die Mitte des 18. Jahrhunderts waren es wieder um 300,⁶ zum Teil begleitet von Hofmeistern und Bediensteten. Daneben die Professoren, zunächst meist Kleriker, später mit großen Familien. In ihrem Gefolge die Angehörigen des Buchergewerbes: die Buchbinder, Zeichner, Buchdrucker, Händler und Verleger. Das geistige Klima und man-

che anderen Vorteile veranlaßten studierte Pensionäre oder doch ortsungebundene Personen, sich in Tübingen niederzulassen. Die Gründung der Universität zog weitere Institutionen und damit weitere Menschen an. Seit 1514 war das Württembergische Hofgericht in Tübingen, 1536 wurde das evangelische Stift eröffnet und 1592 die Ritterakademie (Collegium illustre). Im 17. Jahrhundert nahm der Ritterkanton Neckar-Schwarzwald seinen Sitz in Tübingen.

Das alles hatte wirtschaftliche Veränderungen zur Folge. Professoren wie Studenten, insbesondere der Adel unter ihnen, gehörten zu den finanziell besser gestellten Kreisen und brachten viel Geld in die Stadt. Ein großer Bedarf an Waren, Wohnungen und Dienstleistungen entstand. Das führte zum Zuzug von Händlern und Handwerkern, wie Bäcker und Fleischer, Schneider und Schuhmacher, aber auch von Luxusgewerben wie Goldschmiede, Perückenmacher, Schwertfeger und Tabakpfeifenmacher neben dem erwähnten ganz neuen, universitäts-typischen Büchergewerbe. Man berichtet, daß der Wein, der bisher ein Tübinger Exportartikel war, nun eingeführt werden mußte.⁷

Auch das Bauwesen profitierte infolge des verstärkten Wohnbedarfs. Die Entstehung der Neckargasse ist eine unmittelbare Folge davon.⁸ Aber insgesamt wurde das äußere Bild der Stadt durch die Universität bis ins 19. Jahrhundert nur unwesentlich verändert. Ein «lateinisches Viertel» entstand nicht, doch wurden einige markante Punkte ins Stadtbild gesetzt, so 1479 die Burse, das Fakultätshaus, der neue Bebenhauser Pflegehof am Österberg (da die Univer-

sität den alten als Domizil erhalten hatte), der Neubau des Universitätshauses 1547, der mehrfache Umbau des Augustinerklosters für das evangelische Stift und das Collegium illustre auf dem Platz des alten Franziskanerklosters.

Gar keinen Einfluß hatte der Einzug der Universität auf die Sauberkeit der Stadt. Ein «unser-Ort-soll-schöner-werden»-Gedanke scheint damals völlig außerhalb der Vorstellungswelt der Bürger gelegen zu haben. So wird ständig, nicht nur von seiten der Universität, sondern auch bei Besuchen des Hofes, über die schmutzigen Straßen, insbesondere die vielen Misthaufen – selbst an den Mauern der Stiftskirche – geklagt.⁹ Aber das mag die teilweise unvermeidliche Folge landwirtschaftlicher Betriebe selbst in der Oberstadt und fehlender Kanalisation gewesen sein. Sogar die Universität war häufig genötigt, ihren eigenen Bürgern die Einhaltung der Miststättenordnungen einzuschärfen.¹⁰

Die Anwesenheit der Universität verbesserte die seelsorgerische und medizinische Betreuung der Bevölkerung. Die Theologie-Professoren bekleideten seit der Reformation zugleich die Pfarstellen der Stiftskirche (Propst, Dekan und Stadtpfarrer),¹¹ die Repetenten des Stifts waren Spitalprediger. Die Stelle des Stadt- und Amtsphysikus war regelmäßig mit einem medizinischen Extraordinariat verbunden und diente allgemein als Sprungbrett auf ein Ordinariat.¹² Ständig befanden sich jetzt zwei Apotheken in der Stadt, und die Ordinarien der Fakultät betrieben Privatpraxen; eine Universitätsklinik gab es jedoch nicht.

Da nach der damaligen Gerichtsverfassung alle württembergischen Gerichte in Kriminalsachen die Akten nach der Beweisaufnahme an die Tübinger Juristenfakultät zur Abfassung des Urteils zu senden hatten,¹³ konnte das Tübinger Stadtgericht viel Zeit und Kosten sparen.

Die Universitätsgründung hatte aber auch soziale und ideelle Folgen. Der Einzug eines ganz neuen Standes, der «Literati», veränderte die Bevölkerungsstruktur und blieb nicht ohne Einfluß auf die Lebensart. Zwischen Professoren und Bürgern herrschte keine gesellschaftliche Kluft. Man wohnte ja nebeneinander, hatte durch den Nebenbetrieb der Landwirtschaft gleiche Interessen und Sorgen, die Kinder besuchten zusammen die Lateinschule und so feierte man auch die Feste gemeinsam.¹⁴ Man übernahm gegenseitig Patenschaften, und schließlich kam es auch zu ehelichen Verbindungen.¹⁵ Aber auch die Bürger begannen, ihre Kinder auf die Universität zu schicken, und einigen gelang der Eintritt in den Professorenstand.¹⁶ Mehrfach wechselten Stadtschreiber als Professoren oder Beamte zur Uni-

Ritterspiele im Collegium illustre, dem heutigen Wilhelmstift (Anf. 17. Jh. – Univ. Bibl. Tübingen).



versität. Häufiger war die Aufnahme von Professorenkindern, die trotz der Vetternwirtschaft nicht alle auch Professoren werden konnten (Prof. FERD. CHR. HARPPRECHT hatte z. B. 15 Kinder), in das Stadtbürgerrecht. Im 18. Jahrhundert wurden die Professorenöhne KURRER und HARPPRECHT sogar Bürgermeister. Vielfältige verwandtschaftliche Verflechtungen bestanden über die Töchter und Ehefrauen, die nur wegen der Namensverschiedenheit nicht nach außen sichtbar wurden.

Die Universität machte Tübingen auch zum kulturellen Mittelpunkt des Landes und zeitweilig darüber hinaus zur Bildungsstätte des gesamten süd- und oberdeutschen Protestantismus. Der württembergische Pfarrerstand als entscheidender Kulturträger des Landes erhielt hier seine Ausbildung. Auch das Bücherwesen war hier konzentriert. Es hatte von Anfang an eine überregionale Bedeutung. Die erste slowenische Bibel wurde in Tübingen gedruckt und der Verleger GOETHES und SCHILLERS war ein Tübinger Universitätsbuchhändler.¹⁸ Der Ruf der Universität trug damit den Namen der Stadt in die ganze Welt und begründete insbesondere für jeden württembergischen Akademiker eine emotionale Bindung an die Stadt seiner Jugendjahre.

Die Anwesenheit der Universität hatte für die Stadt aber auch eine nur schwer zu bewältigende Kehrseite. Dabei war noch das Geringste, daß – wie immer, wenn große Kaufkraft auf ein kleines Angebot stößt – die Preise in Tübingen überall anzogen. Man klagte im 16. Jahrhundert z. B. über einen ungewöhnlich hohen Eierpreis in Tübingen.¹⁹ Das gleiche war bei Fleisch und Brennholz der Fall. Aber nicht nur, daß die Preise stiegen, es kam gleich zu Anfang und auch noch später häufig zu Versorgungsschwierigkeiten, die die Universität unter anderem veranlaßten, seit dem 16. Jahrhundert eine eigene Fleischerei – die sog. «lateinische Mezg» zu unterhalten.²⁰ Da der Mauerring vom 15. bis zum 19. Jahrhundert nicht mehr wesentlich verändert wurde, trat bald eine Bauplatzknappheit ein, die die Grundstückspreise in die Höhe trieb.

Diese Nachteile wurden nicht immer durch höhere Einnahmen aus der Anwesenheit der Universität kompensiert. Abgesehen davon, daß die Universitätsangehörigen durch bestimmte Vorrechte, auf die noch einzugehen ist, sich außerhalb Tübingens versorgen konnten, war auch die Möglichkeit, die studentischen Ausgaben in die Tasche der Bürger zu lenken, auf mancherlei Weise beschränkt. Ein großer Teil der Studenten erhielt sowieso Beköstigung und Unterkunft in der Burse und später im Stift. Bei den übrigen traten die Professoren in dieser Hin-



«Haagei». Kneipszene aus einem Stammbuch des frühen 19. Jahrhunderts (Schiller-Nationalmuseum Marbach).

sicht von Anfang an als Konkurrenten der Stadtbewölkerung auf, da die an allen Universitäten übliche Unterhaltung von Kosttischen durch Professoren aus disziplinarischen Gründen sowohl von seiten des Landesherrn als auch der Universität nachhaltig gefördert wurde. Die Wohnungspreise selbst waren nicht der freien Vereinbarung zugänglich, sondern wurden in gewissen Abständen von einer aus akademischen und städtischen Vertretern gebildeten Kommission bindend festgesetzt.²¹ Zur Vermeidung von Luxus, Völlerei und Verschwendung durften bestimmte Waren entweder überhaupt nicht (Luxusartikel und Genußmittel) oder nur in begrenzter Menge bzw. nur in bestimmtem Wert (z. B. Wein und Essen) verkauft oder doch wenigstens nicht auf Kredit abgegeben werden. Dagegen verstoßenden Kaufleuten wurde der Gerichtsschutz für die Eintreibung ihrer Forderungen versagt.²² Aus erzieherischen Gründen war es den Studenten verboten, öffentliche Wirtshäuser aufzusuchen, was natürlich häufig übertreten wurde. Den Untergang jeglicher Disziplin und das Verderben der studentischen Jugend sah der Senat auf sich zukommen, als 1699 mit landesherrlicher Konzession ein Kaffeehaus eröffnet wurde und dabei so überflüssige Dinge wie Kaffee, Tee, Schokolade und sogar Likör ausgeschenkt wurden.²³ Dabei hatte der Senat schon alle Mühe, die Konditoren zu hindern, solch unnützes Schleckwerk an Studenten zu verkaufen, denen dann am Semesterende das Geld zur Bezahlung der Kollegien fehlte. Und nun wurde es sogar offiziell dem Konzessionär erlaubt! Trotz vom Senat erlassener ausführlicher «Kaffeehaus-Gesetze» entwickelte sich dieses unter starker Frequenz in Tübingen liegender herzoglicher Offiziere wie befürchtet zu einer «Spiel- und Lasterhöhle», in der «schreckliche Blasphemien» und gar exhibitionisti-

sche Handlungen vorkamen. Als der Inhaber in seiner Eigenschaft als herzoglicher Leibeigenschaftsverwalter 1706 von Tübingen versetzt wurde, konnte der Senat eine Wiedereröffnung unter einem neuen Inhaber trotz vieler städtischer Interessenten verhindern. Dies Beispiel mag zeigen, welche Schwierigkeiten dem Gelderwerb der Bürger bereitet wurden.

Viel schwerer ertragbar als Teuerung, Mangel und Einschränkung der kaufmännischen Bewegungsfreiheit war für die Stadt die Tatsache, daß die Universität nicht, verglichen mit heute, eine staatliche Institution wie andere auch darstellte, deren Bedienstete und Angehörige zugleich Bürger der Stadt waren oder doch zumindest während ihres Aufenthaltes dem Stadtrecht und den sonstigen Anordnungen der Stadtverwaltung unterworfen waren. Die Universität bildete vielmehr mit ihren sämtlichen Mitgliedern, Professoren, Studenten, Beamten und Buchgewerbetreibenden eine eigene Bürgergemeinde, die sich völlig unabhängig von der Stadtgemeinde verwaltete.

Der innere Aufbau der Universitätsverwaltung wies gewisse Ähnlichkeiten mit der Stadtverfassung auf. Gerichts- und Verwaltungsbehörde war der aus den Ordinarien gebildete Senat, der sich selbst ergänzte – bei der Stadt das Stadtgericht, das ebenfalls beide Funktionen ausübte und sich auch selbst ergänzte. Die eigentliche Bevölkerung hatte weder bei der Stadt noch bei der Universität einen Einfluß auf Zusammensetzung und die Tätigkeit dieser Organe. Der Senat wählte seinen Vorsitzenden, den Rektor, ebenso selbst, wie das Stadtgericht die Bürgermeister. Dabei ist allerdings zu beachten, daß die Bürgermeister nur im städtischen Kriminalgericht den Vorsitz führten und ansonsten das «Finanzressort» verwalteten, während die eigentliche Spitze der städtischen Verwaltung der vom Landesherrn eingesetzte Stadtvogt war, den die Bürgermeister nur bei Abwesenheit vertraten. Eine ähnliche Person hatte die Universität in dem vom Landesherrn benannten Kanzler, der allerdings nicht der Verwaltungschef, sondern Aufsichtsperson war. Daneben hatte die Universität wie die Stadt ihren Stadtschreiber, einen Universitätssekretär (anfänglich Universitätsnotar genannt). Der Pedell fungierte als Büttel (Gerichtsdienner). Die Universität verfügte auch, da sie sich aus den Erträgen ihres landwirtschaftlichen Besitzes, ihrer Zehntrechte und Gülten selbst finanzierte, über einen eigenen «Verwaltungsunterbau» mit Syndikus, Landpflegern, Küfern und Kastenknechten.

Begründet wurde diese Stellung durch den Freiheitsbrief²⁴ der Universität, der die Universitätsge-

meinde nicht nur gegenüber dem Landesherrn durch mancherlei Befreiungen eine bevorzugte Stellung gegenüber den übrigen Gemeinden verschaffte, sondern auch die Freiheit von städtischen Steuern und Dienstpflichten, Freiheit von der städtischen Polizeigewalt und Gerichtsbarkeit, Freiheit vom Marktzwang und sonstigen Kaufbeschränkungen gewährte. Wer Universitätsbürger wurde, worüber nicht die Stadt, sondern die Universität selbst entschied, hatte das Aufenthaltsrecht in der Stadt, das ihm nur die Universität wieder entziehen konnte. Er hatte aber auch alle Vorteile, die sonst nur den Bürgern der Stadt zustanden, wie z. B. das Recht, Grundstücke zu kaufen, die städtische Allmende zum Viehtrieb zu benutzen oder seinen eigenen Wein auszuschenken – ohne zu den damit verbundenen Lasten beitragen zu müssen. Diese Privilegien waren im Kern keine Tübinger Besonderheit, sondern entsprachen dem allgemein Üblichen, das sich im Anschluß an das Privileg BARBAROSSAS für Bologna (1158) als allgemeines Universitätsrecht in Jahrhunderten entwickelt hatte. Nur waren an anderen Universitäten die Privilegien häufig im einzelnen stärker eingeschränkt als in Tübingen.

Hinter den gleichen Mauern befanden sich also zwei Gemeinden, die äußerlich voneinander unabhängig waren. Trotzdem war ein beziehungsloses Nebeneinanderleben unmöglich. Die Stadt war ja nicht nur Bürgergemeinde, sondern auch Realgemeinde, während die Universität kein eigenes Territorium hatte. Bauvorschriften, Brandschutzbestimmungen, Hygienevorschriften hinsichtlich der Brunnen und der Abwässer, kurz: das allgemeine Polizeiwesen konnte nur einheitlich für die städtischen Bürger und die in Streulage in der Stadt wohnenden Universitätsangehörigen sein. Das setzte entweder ein geregelter Zusammenwirken beider Gemeinden oder die ausschließliche Zuständigkeit der Stadt für die notwendig nur einheitlich regelbaren Verhältnisse voraus. Der Freiheitsbrief war in dieser Hinsicht höchst unvollständig. Er hatte nur die Gerichtsbarkeit über Liegenschaften von der Universitätsgerichtsbarkeit ausgenommen, womit auch die bau- und feuerpolizeiliche Kompetenz bei der Stadt verblieb. Die ausschließliche Zuständigkeit der Stadt zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in sonstiger Hinsicht war ihr jedoch innerhalb ihrer Mauern durch die alleinige Gerichts- und Polizeigewalt des Rektors über die Universitätsangehörigen genommen.

Aber nicht nur in den aus der Natur der Sache nur einheitlich regelbaren Materien, auch bei der Wahrnehmung «bloßer» Vorrechte durch die Universitätsbürger war ein isoliertes Nebeneinanderleben

ohne Rücksicht auf die Belange der Stadt unmöglich. Denn die uneingeschränkte Inanspruchnahme dieser Privilegien mußte nicht nur zu einer Schmarotzerstellung der Universität, sie konnte auch zur Funktionsunfähigkeit der Stadt führen. Das zeigte sich sogleich bei den Steuerbefreiungen. Es bedarf keines Hinweises, daß die Stadt zur Deckung ihrer Aufwendungen Steuern benötigte. Aber auch an das Land mußte sie Steuern abführen, die nach der württembergischen Steuerverfassung ihr in Form einer bestimmten Summe auferlegt wurden, die sie durch Umlegung der einzelnen Steuerzahler aufbrachte.²⁵ Da die Steuern bis ins 18. Jahrhundert überwiegend Grundsteuern waren, war es undenkbar, daß die Universitätsbürger unbeschränkt Grundbesitz erwerben konnten, ohne damit steuerpflichtig zu sein. Die Belastung der übrigen wäre untragbar geworden. Gerade die Professoren, insbesondere die Juristen und Mediziner, waren aber vermögensmäßig so gut gestellt, daß sie in der Lage waren, die stattlichsten Häuser und damit die besten Steuerobjekte zu erwerben. Das zeigen die Herdstättenliste von 1525, nach der sich allein von den 20 auf ca. 500 bis 900 Gulden Wert geschätzten Häusern (Durchschnittswert der Häuser 50 bis 150 Gulden) sechs in Händen von Universitätsverwandten befanden, sowie die Türkensteuerlisten von 1544, nach denen ca. 900 steuerpflichtige Stadtbürger ein Gesamtvermögen von ca. 150 000 Gulden repräsentierten, während sich in den Händen von nur ca. 120 Universitätsbürgern 85 000 Gulden Vermögen befanden.²⁶

Das gleiche Problem zeigte sich, wenn durch große Viehhaltung der Universitätsverwandten die Futtergrundlage für das städtische Vieh geschmälert wurde oder durch das Ausschneiden selber angebauten Weines eine Handelskonkurrenz mit den städtischen Bürgern eintrat. Besonders die ärmeren Professoren in der Artistenfakultät, die nicht, wie Juristen oder Mediziner, reiche Nebeneinnahmen oder, wie anfangs die Kleriker, wohl-dotierte Pfründen besaßen, betrieben besonders in den ersten 150 Jahren der Universität intensiv Landwirtschaft zur Verbesserung ihres Einkommens. Beim Weinausschank waren die Universitätsbürger noch dadurch im Vorteil, daß sie von herzoglichen Zöllen und städtischen Abgaben bei der Einfuhr fremder Weine und von der Umsatzsteuer beim Verkauf (Umgeld) befreit waren.

Der Dispens vom Marktzwang gestattete den Universitätsbürgern, die zum Markt ziehenden Bauern schon auf der Neckarbrücke abzufangen oder gar direkt auf dem Land zu kaufen und damit bei knappem Angebot den Tübinger Markt veröden zu las-

sen. Oft reichte das Fleisch- und Holzangebot auf dem Markt zur Versorgung der übrigen Bevölkerung nicht aus.

Auch die unbegrenzte Aufnahme von Personen ins akademische Bürgerrecht konnte bei der damaligen geringen Einwohnerzahl die Funktionsfähigkeit der Stadt in Frage stellen. Die akademischen Bürger schuldeten der Stadt keine Dienste, mußten also weder schanzen, noch die Mauern verteidigen, noch in den Straßen der Stadt gegen Feuer und Unordnung nachts auf Wache gehen. Sie konnten also ihren eigenen Schutz getrost der Stadtbevölkerung überlassen. In den nicht seltenen Kriegsfällen hatten sie auch keine Einquartierungen zu erleiden. Der Drang in das Bürgerrecht der Universität mußte die natürliche Folge sein.

Die Stadtbevölkerung selbst fühlte sich aber infolge des Benehmens der Studenten in ihren eigenen Mauern nicht mehr sicher, da den städtischen Polizeikräften gegenüber den Studenten durch ein grundsätzliches Verhaftungsverbot alle Hände gebunden waren. Die Universität unterhielt aber außer dem Pedellen keine eigene Polizei, da nach dem Freiheitsbrief der Rektor im Bedarfsfalle über die Stadtknechte verfügen konnte. Da somit die Stadt eine ihrer Hauptaufgaben, die Sicherheit ihrer Bürger zu gewährleisten, nicht mehr erfüllen konnte, griffen diese im Falle äußerster Reizung zur Selbsthilfe, woraus sich zuweilen regelrechte Gefechte mit Teilen der Studentenschaft entwickelten. Das mußte aber letztlich zu einer allgemeinen Auflösung der Ordnung führen.

Eine Abhilfe war dringend notwendig, die noch der Universitätsgründer selbst durch eine authentische Interpretation des Freiheitsbriefes zu erreichen suchte. Als sich dies eine Generation später als ungenügend erwies, suchte der Magistrat Hilfe bei der Stadt Freiburg – dem alten Tübinger Oberhof –, die dreimal um Auskunft angegangen wurde, wie sie es mit ihrer Universität halte.²⁸ Nach ihrem Vorbild gelang es der Stadt schließlich mit landesherrlichem Druck durch Abschluß von Vereinbarungen (es handelt sich meist um landesherrliche Schiedssprüche), erstmals 1545 die Beziehungen zur Universität auf eine vertragliche Grundlage zu stellen und in der Folge auf diesem Wege Schritt für Schritt die Privilegien auf ein erträgliches Maß zurückzuschrauben.²⁹ Nach diesen Verträgen waren die Universitätsbürger schließlich bei allen Landessteuern pflichtig, konnten also bei der Erfüllung der der Stadt auferlegten Summe mit herangezogen werden. Sie blieben aber von allen örtlichen Steuern, dem sog. «Stadt- und Amtsschaden» und einem daneben evtl. erhobenen «Communschaden» befreit.

Die Quartierfreiheit der Universität – wenigstens für den «Notfall», der erst bei einer bestimmten Anzahl feindlicher oder einheimischer Truppen in der Stadt eintrat – konnte erst 1797 eingeschränkt werden. Wegen dieser Befreiungen ist den Universitätsangehörigen der Kauf nur eines Hauses, den Professoren dazu auch einer Scheuer gestattet. Daneben können sie auf Tübinger Gemarkung eine bestimmte Fläche Weinberge, Obstgärten und Äcker oder Wiesen käuflich erwerben und darauf auch Scheunen errichten. (Professoren einen Morgen von jeder Art, die übrigen im Gesamtwert von 200 Gulden.) Erwerb durch Heirat oder durch Erbfälle war daneben in beliebiger Höhe möglich. 1734 fielen die Kaufbeschränkungen für die ordentlichen Professoren weg. Die anderen Universitätsverwandten wurden aber dafür mit allem auch z. B. durch Erbfall erworbenen Besitz, der die Kaufgrenze überschritt, voll steuerpflichtig.

Jeder, der einen eigenen Haushalt (eigene Feuerstelle) führte, durfte auch zwei Kühe und zwei Ziegen auf die Gemeindeweide treiben. Wein zum eigenen Bedarf, wozu auch die Beköstigung der als Pensionsgäste ins Haus aufgenommenen Studenten gehörte, durfte abgabefrei (ohne sogenanntes Einlaßgeld oder Staffeld) in die Stadt gebracht werden. Was man von seinem selbst angebauten oder als Teil der Besoldung erhaltenen Wein (die Professoren bekamen z. B. von der Universität jährlich zwischen 5 und 12 Eimer)³⁰ nicht selbst verbrauchte, konnte man in der Stadt ausschenken. Personen mit eigenem Haushalt war es daneben gestattet, eine bestimmte Menge gekauften Weines auszuschchenken. (Professoren 30 Ohm oder 2 Fuder, die übrigen 10 Ohm.) So sah man denn in Tübingen nicht nur vor den Häusern der Weingärtner, sondern auch etlicher Professoren den sogenannten «Weinstuhl»

Fechtszene. Vermutlich Stammbuchblatt 1821
(Univ. Bibl. Tübingen – Slg. SCHMIDGALL).



stehen. Daß gleichzeitig über die Trunkenheit der Studenten und die schlechte Disziplin geklagt wurde, verwundert dabei nicht.

An Markttagen unterlagen auch die Universitätsverwandten dem Tübinger Marktzwang und durften nicht vor der Markteröffnung kaufen. Bei größeren Abschlüssen hatten sie sich wie Auswärtige der Vermittlung des städtischen Unterkäufers³¹ zu bedienen. Zwar durften sie weiterhin auf dem Land Schlachtvieh kaufen, bei Fleischkäufen in Tübingen von 20 Pfund aufwärts waren sie jedoch verpflichtet, die städtische Fronwaage zu benutzen.

Nur der Universität nützliche Personen durften neben den Professoren und Studenten ins Bürgerrecht aufgenommen werden. Dazu gehörten nicht nur die Angehörigen des Büchergewerbes, ein Chirurg (damals kein studierter Mediziner), die Apotheker, sowie die Bediensteten der Professoren und Studenten, sondern nach allgemeinem akademischen Brauch auch die in Tübingen wohnenden Inhaber akademischer Titel wie die Lizentiaten, insbesondere Pfarrer und Advokaten. Das Bürgerrecht erstreckte sich auch auf die Verwandten, die in ihrem Haushalt lebten, sowie auf die Hinterbliebenen (Witwen bis zur Wiederverheiratung, Waisen bis zur Aufnahme eines unakademischen Berufes). War jemand zugleich Tübinger Bürger, so «ruhte» sein Bürgerrecht während der Zugehörigkeit zur Universität. Bedienstete der Universität wie Kastenknecht, Zimmermann, Maurer, Gärtner und Pfleger im Universitätslazarett blieben jedoch als Stadtbürger in ihren Pflichten gegenüber der Stadt, besaßen aber teilweise die Personalfreiheit (d. h. die Freiheit von Dienstleistungspflichten in Person) und standen bezüglich arbeitsrechtlicher Streitigkeiten unter der Universitätsgerichtsbarkeit. Verheiratete fremde Buchdruckergesellen waren sogar verpflichtet, das Tübinger Bürgerrecht zu erwerben. Wollten oder konnten sie das wegen der damit verbundenen Kosten nicht, hatten sie der Stadt ein Schirmgeld zu entrichten.

Umgekehrt durfte neben den Universitätsbürgern niemand das Büchergewerbe oder eine Apotheke in Tübingen betreiben. Ärzte, die nicht von der medizinischen Fakultät zugelassen und dazu noch Universitätsbürger waren, durften sich nicht niederlassen.³²

Wenig erfolgreich war die Stadt dagegen bei ihren Bemühungen, die Sicherheit und Ordnung auch gegenüber den Studenten durchsetzen zu können. Ansätze in dieser Richtung scheiterten stets. Das sog. «nächtliche Gassenlaufen» unter großem Lärm, die Neigung der dabei meist betrunkenen Studenten, bei kleinsten Anlässen den Degen zu ziehen,

kann jahrhundertlang nicht abgestellt werden. Besonders schlimm war es im 16. und 17. Jahrhundert, wo der protestantische süddeutsche Adel mit Vorliebe Tübingen frequentierte. Die Situation wurde durch die Abtrennung des Collegiums illustre von der Universität an der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert³³ vollends unübersichtlich, da dann neben städtischer, akademischer und der des Schloßkommandanten noch eine vierte Gerichtsbarkeit in Tübingen etabliert wurde. In dieser Frage war die Universität nicht zum Nachgeben bereit. Die eigene Gerichtsbarkeit war das wichtigste akademische Privileg und zeigte die Unabhängigkeit der Universität von anderen Korporationen. Sie war auch überall üblich, und die Universität konnte schon aus Konkurrenzgründen nicht den Eindruck zulassen, als wären in Tübingen zarte Studenten harten Griffen brutaler Stadtknechte ausgesetzt. Gewiß spielte dabei auch Standesdünkel mit. Und deshalb waren auch die Strafen, wenn jemand als Ruhestörer oder Raufbold erkannt wurde, sehr milde und blieben folglich ohne abschreckende Wirkung.³⁴ Freiheitsstrafen wollte man möglichst vermeiden, da sie als eines Akademikers unwürdig angesehen wurden. Man wertete das Verhalten allein unter disziplinarischen Gesichtspunkten. Ein förmliches Kriminalverfahren gegen Studenten wurde höchstens eingeleitet, wenn sie ihresgleichen mit dem Degen zu Tode gebracht hatten. Aber auch eine gewisse Devotheit vor adligen Studenten und die Angst, durch zu harte Strafen vom Besuch der Tübinger Universität abzuschrecken, spielten dabei mit. Dies bewegte auch den Landesherrn, so daß es trotz der auf Beschwerde der Stadt mehrmals erfolgten Androhung des Privilegienentzuges letztlich dabei blieb, daß die beamteten städtischen Gassenwächter wie die von den Bürgern zu stellende nächtliche Scharwache nur mit Einverständnis des Rektors Festnahmen von Randalierern vornehmen konnten. Eine generelle Ermächtigung dazu seitens der Universität erfolgte nicht. Daran waren jene Wächter oft auch nicht interessiert, da Studenten in diesen Situationen sich mit dem Säbel wehrten und es selten ein braver Bürger, der zur Nachtwache eingeteilt war, mit einem darin ausgebildeten jungen Adligen aufnehmen wollte.

Die Universität tätigte seit den 60er Jahren des 16. Jahrhunderts mehrmals Anläufe, nach dem Vorbild der städtischen Bürgerwache aus ihren eigenen Bürgern, insbesondere den Handwerkern, eine Scharwache unter dem Kommando des Pedellen aufzustellen, die gemeinsam mit der städtischen Wache patroullieren sollte.³⁵ Da aber auch jene wenig Dienstfeier zeigten und die Wache sabotierten,



Da ich gerade im Carcer sitze, so faucht mir für Nicht, der Du ja selbst an so wechlichen Orte so lange Zeit gelegenheit habest, obiges Bildrecht zu machen, nichts anderes zu machen ein, als gerade dieses. Bewahre seinen Wert tief in deinem Herzen und mache in allen Verkäufen des beliebigen Gebrauch davon. Dein Prüfungs.

Gruß aus dem Karzer. Federzeichnung nach einem Vorbild an der Wand des Tübinger Karzers (Inst. f. Hochschulkde. Würzburg).

gelang es erst 1609, eine beständige Einrichtung dieser Art zu schaffen.³⁶ Im 18. Jahrhundert erwirkten zunächst die Apotheker und schließlich auch die Buchhändler als «cives honoratiores» unter den nichtwissenschaftlichen Universitätsbürgern ihre Freistellung von der Wache,³⁷ die praktisch allein an den Buchbindern und Buchdruckern hängen blieb.³⁸ Gelegentlich konnte sich der Senat auch zur Anstellung besoldeter Wächter entschließen: diese Einrichtung schief aber im 17. Jahrhundert wieder ein.³⁹ Erst 1781, nachdem 1778 ein Scharmützel zwischen Bürgern und Studenten vorausgegangen war,⁴⁰ gab der Senat dem herzoglichen Druck nach und stellte nach Erlanger Vorbild hauptamtliche, uniformierte «Hatschiere» als Universitätsgerichtsbedienstete an.⁴¹ Zu den Kosten mußte die Stadt, da nach dem Freiheitsbrief die Stellung von Polizeikräften ihre Aufgabe war, jährlich 150 Gulden beisteuern, wofür ihr eine gewisse Mitsprache eingeräumt wurde.⁴² Aber auch diese konnten die Ruhe nicht garantieren, und man meinte schließlich, daß die Verlegung einer Garnison von 40 bis 60 Polizeisoldaten nach Tübingen dafür erforderlich sei.⁴³

Auf dem Gebiet der eigentlichen Gerichtsbarkeit mußte die Stadt sogar Einbußen hinnehmen. Sie konnte es nicht verhindern, daß die Universität – letztlich gegen den Sinn der Bestimmung des Freiheitsbriefes – in Vormundschafts- und Erbschaftsachen tätig wurde und Liegenschaftsverträge beurkundete.⁴⁴ In Untergangssachen (Bauordnungs- und nachbarrechtliche Angelegenheiten) konnte sie zwar im 17. Jahrhundert etwa die Einhaltung der feuerpolizeilichen Bestimmungen in den Häusern der Universitätsverwandten kontrollieren. Wurden dabei aber Ordnungsstrafen verhängt, so durfte diese nur der Rektor einziehen.

Das bei allen Einbußen doch im ganzen erfolgreiche Vorgehen der Stadt brachte aber mit dem Vertrags-schluß allein noch keinen dauerhaften Sonnenschein in die Beziehungen. Die Erfolge konnten ja nicht auf einmal, sondern nur im Laufe der Jahrhunderte erreicht werden. Und auch dann gab es noch genügend Auslegungsschwierigkeiten wie Übertretungsmöglichkeiten auf beiden Seiten, so daß der Stoff zu Konflikten nie ausging. Äußeres Zeichen des gelegentlichen Mißmutes auf seiten der Stadt war die Zurückhaltung bei der Beschwörung und das Fernbleiben bei der Verlesung der Privilegien. Die Gewährung solch umfassender Privilegien auf Kosten der Stadt war keine Selbstverständlichkeit gewesen. Die Stadt hatte durch die Mitsiegelung des Freiheitsbriefes ihr Einverständnis geben müssen. Um die Privilegien im Gedächtnis der Bevölkerung zu bewahren und ihre Einhaltung auch durch künftige Generationen zu sichern, war die jährliche öffentliche Verlesung in der Stadtkirche durch den Stadtschreiber in Anwesenheit des Gerichts und die Beschwörung durch den Vogt und zwei Stadtrichter vor dem Rektor vorgeschrieben.⁴⁵ An der jährlichen Verlesung des Freiheitsbriefes hielt die Universität bis zur Aufhebung der Privilegien im 19. Jahrhundert unbeirrbar fest, obwohl der Text mit fortlaufender Zeit immer unverständlicher wurde und längst durch die herzogliche Deklaration von 1601 sowie die genannten Verträge ersetzt worden war. Die Anwesenheit der Bevölkerung versuchte man dadurch zu erzwingen, daß man die Verlesung seit dem 16. Jahrhundert auf den Sonntag nach Georgii (23. 4.) vor den Beginn der Predigt legte. Ein Erfolgsrezept war auch dies nicht, da Magistrat und Bevölkerung bei entsprechendem Klima ihre Abneigung dadurch kundtun konnten, daß sie erst nach Abschluß der Verlesung die Kirche betreten. Auch die Eidesableistung konnte die Universität nicht immer erreichen. Schon früh erkannten die städtischen Vertreter, daß sich ihr Vogts- bzw. ihr Richtereid, der ihnen die Wahrnehmung der Interessen der Stadt auferlegte, nicht gut mit der Beschwörung der Universitätsprivilegien vertrug und sie in die Gefahr des Meineids brachte. Empfindsame Gemüter konnten den Eid auch leicht als demütigend auffassen. Die Obervögte sperrten sich von Anfang an und konnten 1712 ihre völlige Befreiung erlangen, die Untervögte erreichten 1734 wenigstens die Beschränkung auf eine einmalige Eidesleistung beim Amtsantritt, was schließlich mit den neuen Statuten von 1752 auch den Magistratsmitgliedern zugestanden wurde. Die Universität wußte sich in solchen Fällen zu rächen, indem sie etwa bei öffentlichen Aufzügen in diesem rangbewußten

Zeitalter die Vertretung der Stadt schlecht plazierte oder die Aufnahme von Bürgersöhnen in das MARTINSche Stipendium verweigerte. Das konnte sich dann leicht zu gegenseitigen Beschimpfungen in Beschwerdebriefen an den Landesherrn steigern, so daß schließlich die Universitätsvisitations-Kommission des Geheimen Rates schlichtend eingreifen mußte.

Der übliche Umgangston war das aber nicht. Generell versuchten beide mit der jeweils *lieben Schwester* und *Nachbarin* korrekte Beziehungen und sogar *wahre Freundschaft* herzustellen. Die verwandtschaftlichen Verflechtungen wurden sowieso durch die gelegentlichen Tiefpunkte in den Beziehungen nicht berührt, ja es ist geradezu auffällig, daß die stärksten Kontrahenten der Universität auf seiten der Stadt oft besonders enge persönliche Verbindung zum Universitätsssenat hatten.⁴⁶ Eine Möglichkeit, gegenseitige Probleme zu besprechen, boten die genannten Zusammenkünfte zur Beschwörung der Privilegien sowie die jährlichen Steuerabrechnungen durch eine Senatskommission beim Magistrat.⁴⁷ 1770 wurde auf Vorschlag des Landesherrn eine ständige gemeinsame Polizeideputation aus Mitgliedern beider Korporationen zur *Befestigung des guten Vernehmens mit der Stadt, zur Abschaffung der Mißbräuche und Erhaltung guter Ordnung* errichtet.⁴⁸

Schon immer wurde bei offiziellen Anlässen wie Promotionsfeierlichkeiten oder Beerdigungen von im Amt verstorbenen Vorständen jeweils die Gegenseite zur Teilnahme geladen. Zu ersteren Anlässen stiftete die Stadt sogar eine bestimmte Menge Wein.⁴⁹ Ihre Vertreter erhielten dafür von den Promovierten Handschuhe überreicht. Studenten, die

Schloß Hohentübingen. Aus einem Stammbuch (Landesarchiv Graz).



ihre Disputation dem Magistrat widmeten, bekamen von diesem ein Geldgeschenk. Aus der Zeit vor dem 30jährigen Krieg ist bekannt, daß der Magistrat Begrüßungssessen veranstaltete, wenn die Universität aus dem Exil, in das sie wegen der Pest geflüchtet war (siebenmal), zurückkehrte. Seit der Reformation trafen sich die Mitglieder von Senat und Magistrat nebst Damen am Aschermittwoch zu einem gemeinsamen Fleischessen. Die Studenten führten derweil auf dem Marktplatz Schauspiele für die Bevölkerung vor.

Man unterstützte sich auch gegenseitig in Notzeiten. Die Universität etwa stellte freiwillig Quartiere und Lebensmittel bei starken Besetzungen Tübingens, insbesondere aber bei Verhandlungen mit feindlichen Truppen in ihren Professoren auch Diplomaten, die auf diese Weise gelegentlich *zum Retter der Stadt* vor Plünderung, Einquartierung und Zerstörung wurden.⁵⁰ Wollte die Stadt bei der Regierung etwas erreichen, von dem man vermutete, daß es auch im Interesse der Universität wäre, z. B. die Beseitigung des Pulverlagers im Schloß, wurde diese bewegt, ebenfalls in Stuttgart bzw. Ludwigsburg vorstellig zu werden, da man sich bei gemeinsamem Vorgehen eine größere Wirksamkeit versprach. Man half sich bei Brandunglücken, wo nicht nur die Stadt mit ihren 4 Spritzen der Universität zu Hilfe kam, sondern auch die Universität mit ihren 2 kleinen Spritzen *mit kupfernem Kessel* und 3 hölzernen Handspritzen⁵¹ der Stadt zu Hilfe eilte. Als 1742 das städtische Spital mit großen Fruchtvorräten und einige umliegende Häuser abbrannten, verköstigte die Universität aus eigenen Beständen die Helfer aus der Stadt und den umliegenden Ortschaften mit Wein und Brot.⁵² Zur Linderung des Schadens wurde in der Universitätsgemeinde gesammelt und zusammen mit einem Fruchtbeitrag der Universität selbst wurden beinahe 1000 Gulden für Spital und betroffene Bürger aufgebracht, wobei der Rektor MAUCHART (ein Mediziner mit einträglicher Praxis) mit 100 Gulden die Spendenliste generös eröffnete, aber von Kanzler PFAFF mit 240 Gulden – mehr als dem Jahresgehalt eines Philosophie-Professors⁵³ – noch übertroffen wurde. (Am Ende der Liste stehen die armen Buchdruckergesellen mit einem Beitrag von 15 Kreuzern). Überhaupt funktionierte die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Brandschutzes und der Bekämpfung der Brände noch am besten. Hier hatten beide das Gefühl, einer gemeinsamen Gefahr gegenüberzustehen. So wurden ohne besondere Empfindlichkeiten etwa nach einem Brandunglück am Haagtor 1684 die Vorwürfe der Universität bei der Stadt durchaus als Anregung aufgefaßt, geprüft und beherzigt.⁵⁴ Die Universität

zögerte ebenfalls nicht, ihre Bestimmungen den Änderungen der Tübinger Feuerordnung anzupassen. Die Stadt dagegen übernahm die Füllung der Universitäts-«Sturmeimer» und stellte auch ein Grundstück zur Verfügung, als die Universität einen Abstellplatz für ihre anzuschaffende moderne eigene Feuerspritze suchte. Nach dem Spitalbrand hatte es die Übernahme von einem Drittel der Kosten durch die Universität 1747 der Stadt ermöglicht, endlich eine Spritze zu kaufen, deren Strahl auch die Giebel hoher Häuser erreichte.⁵⁵ Auch zu der 1783 auf Vorschlag der Universität eingerichteten «Feuer-Piquet», einer prophylaktischen Versammlung von Handwerkern in der städtischen Wachstube bei Nahen eines Unwetters, trug die Universität ein Drittel der Kosten bei.⁵⁶ Auch sonst erhielt die Stadt Zuschüsse, etwa zu den Kosten der Schule, der Orgel und der Kirchenmusik,⁵⁷ sowie jährlich 1000 Gulden für den Armenkasten und 150 Gulden aus dem Universitätslazarett-Fiskus für das städtische Spital.⁵⁸

So lebte man trotz der gelegentlichen Konflikte mehr recht als schlecht im Bewußtsein des gegenseitigen Aufeinanderangewiesenseins zusammen. Ein Rückgang der Universität bedeutete auch einen wirtschaftlichen Rückgang der Stadt, fühlbar besonders im 18. Jahrhundert, als die traditionellen Exportgewerbe der Stadt stark zurückgingen.⁵⁹ Die Stadt war daher ein warmer Fürsprecher aller Bestrebungen, die Anziehungskraft der Universität zu verbessern und die Studentenzahlen zu erhöhen. So wurde insbesondere 1781 die Umwandlung der Karlsschule in eine Universität, mit der das Ausbildungsmonopol Tübingens in Württemberg gebrochen wurde, als eine gemeinsame Bedrohung empfunden. Hier war es nun umgekehrt einmal die Universität, der die starke Stellung der Stadt innerhalb der Landstände zugute kam.⁶⁰ Denn letztlich war es den Landständen, mit denen die Universität in keiner verfassungsrechtlichen Beziehung stand, zu verdanken, daß die Hohe Karlsschule ihren Gründer KARL EUGEN nicht überlebte und Tübingen bis ins 20. Jahrhundert seine Stellung als «Schmiede» des württembergischen Nachwuchses behielt.

Das 19. Jahrhundert stellte die Beziehungen auf eine neue Grundlage. Im Gefolge des Untergangs der altwürttembergischen Landesverfassung 1806 wurden auch die Stadtverfassung und die Universitätsverfassung aufgehoben. 1811 verlor die Universität ihre letzten Privilegien und mit einem Schlage auch alle die Universitätsverwandten an die Stadt, die nicht wie die Professoren, der Sekretär und der Syndikus in einem direkten Dienstverhältnis zur

Universität standen. 1829 wurde auch ihre Gemeindegemeinschaft aufgehoben, die Professoren und Beamten wurden «heimatlos». Probleme, die aus der unterschiedlichen Rechtsstellung beider Korporationen resultierten, gab es nun nicht mehr. Dafür aber drohte der gänzliche Verlust der Universität. Teile der Regierung lancierten 1826, 1833, 1856 und auch später noch Pläne einer Verlegung der Universität nach Stuttgart in die Öffentlichkeit.⁶¹ Dabei zeigte sich, daß die Universitätsgründung auch ein Danaergeschenk gewesen war. Handel und Gewerbe hatten sich in 350 Jahren derart auf die Bedürfnisse der Universität ausgerichtet, daß ein Auszug derselben den wirtschaftlichen Zusammenbruch herbeiführen mußte. Man errechnete 1826, daß von den 929 Gewerbetreibenden mit einem Steueraufkommen von 4457 Gulden 680 mit einem Steueranteil von 3265 Gulden aufgeben mußten, darunter von 71 Schuhmachern 56, von 60 Schneidern 48, von 51 Bäckern 31, von 86 Metzgern 70.⁶² Um dem zu begegnen, suchte die Stadt nun aber ihr Heil nicht in einer Verbreiterung ihrer wirtschaftlichen Grundlage, sondern in einer völligen Ausrichtung auf die Bedürfnisse der Universität. Große Investitionen wurden in eine Verbesserung der Infrastruktur gesteckt, um Tübingen anziehender zu machen.⁶³ Der Bau des neuen Universitätsviertels im Nordosten der Stadt lenkte die städtebauliche Entwicklung in diese Richtung. Die seit ihrer «Entrechtung» Abstand wahrenden «heimatlosen» Professoren versuchte man durch die kostenlose Verleihung des Bürgerrechts an die Stadt zu binden.⁶⁴ Diese Professoren ergriffen nun die Gelegenheit: sie gewannen Einfluß im Stadtrat und haben dazu beigetragen, daß Pläne zur Industrialisierung Tübingens scheiterten und dieses ein echter Musensitz blieb; an den Folgen krankt die Stadt heute. Damals erschien die Entscheidung aber nicht so unvernünftig, da nach der württembergischen Steuerverfassung die Gewerbe nur einen festen Anteil von $\frac{3}{24}$ an der Gesamtsteuersumme aufzubringen hatten, während die Weingärtner mit $\frac{17}{24}$ belastet waren,⁶⁵ der Ertrag also Schmutz und Lärm kaum aufgewogen hätte. Es war nicht vorauszusehen, daß in der heutigen Zeit gerade die Gewerbesteuer den Wohlstand einer Stadt begründet. Die Stadt Tübingen hat heute ganz anders geartete Sorgen als in der langen Geschichte ihrer Beziehungen zur Universität. Die Explosion der Studentenzahlen, die städtebaulich mißglückte bauliche Expansion nach Norden und die Motorisierung haben in den letzten 20 Jahren viel von ihrem Charme zerstört. Die Lösung der hiermit aufgeworfenen Probleme wird darüber entscheiden, ob die Stadt ihre

einzigartige Atmosphäre auch in der Zukunft bewahren kann.

Anmerkungen

- 1 Dazu JURGEN SYDOW, *Geschichte der Stadt Tübingen I*, 1977, S. 140, 144, 139, 146 ff.
- 2 (SYDOW), *Der Landkreis Tübingen III*, 1974, S. 20 f.
- 3 Abdruck bei REINHOLD RAU, *Die ältesten Tübinger Steuerlisten*, 1970, S. 1 ff.
- 4 FRITZ RÖRIG, *Die europäische Stadt im Mittelalter* (1955) S. 76, S. 105.
- 5 Nach CRAMER in: HEINRICH HERMELINK, *Register zu den Matrikeln der Universität Tübingen*, 1931, S. XIII–XXVI.
- 6 *Statistik der Universität Tübingen*, 1877, S. 127.
- 7 GUSTAV SCHÖTTE, *Verfassung und Verwaltung der Stadt Tübingen am Ausgang des Mittelalters*, *Tübinger Blätter* 8. Jg. (1905) S. 7.
- 8 MANFRED EIMER, *Tübingen*, 1945, S. 117.
- 9 Siehe dazu MAX EIFERT, *Geschichte und Beschreibung d. Stadt Tübingen*, 1849, S. 161, 165, SCHÖTTE a. a. O. S. 5, FORDERER, *Universität u. Stadtgemeinde*, in *Festaussgabe der Tübinger Chronik* v. 24. bis 26. 7. 1927, S. 12, Gravamina der Universität v. 13. 4. 1751, *Ziff. III 4* im *Univ. Archiv T. 6/29* Nr. 48. Ein Säuberungsbefehl der Visitationskommission an den Stadtvogt v. 11. 8. 1607 in *Univ. Archiv 28/3 III* Nr. 3.
- 10 Vgl. *Univ. Archiv 28/3 III* Nr. 14 ff.
- 11 Vgl. HANS-WOLF THUMMEL, *Die Tübinger Universitätsverfassung im Zeitalter des Absolutismus*, 1975, S. 174 ff., 184.
- 12 THUMMEL a. a. O. S. 219.
- 13 Dazu THUMMEL a. a. O. S. 203 ff.
- 14 REINHOLD STAHLLECKER, *Das Tagebuch des Martin Crusius*, *Tübinger Blätter* 33. Jg. (1942) S. 27 f.
- 15 Eine Aufstellung bei RUDOLF SEIGEL, *Gericht und Rat in Tübingen*, 1960, S. 66 f. Anm. 102.
- 16 So MÜGLING 1587, BROTBECK 1657, HALLWACHS 1717, KIES 1754, TAFINGER 1759, vgl. die Namensverzeichnisse bei SEIGEL a. a. O., für BROTBECK: *Der Landkreis III a. a. O.* S. 15.
- 17 Zu erschließen über die Namensregister bei SEIGEL a. a. O. und JOH. JAK. MOSER, *Genealogische Nachrichten von . . . vielen . . . Württemberg. Familien*, 2. Aufl. Tübingen 1756.
- 18 Vgl. (SYDOW), *Landkreis III a. a. O.* S. 61 ff. sowie HANS WIDMANN, *Tübingen als Verlagsstadt*, 1971.
- 19 STAHLLECKER a. a. O. S. 30.
- 20 *Univ. Arch. 28/3 IV* Nr. 1, 8., vgl. zum Fleischmangel: (BAUR), *Der Städtische Haushalt Tübingens*, 1863, S. 139 ff.
- 21 Dazu THUMMEL a. a. O. S. 74 f., 349.
- 22 Dazu THUMMEL a. a. O. S. 348 ff.
- 23 Zum folgenden *Univ. Arch. 8/7*.
- 24 Vom 9. 10. 1477, *Urkunden zur Geschichte d. Univ. Tübingen*, 1877, S. 30 ff.
- 25 Vgl. THUMMEL a. a. O. S. 56 ff.
- 26 Abdruck der Listen bei RAU a. a. O.
- 27 1479 und 1486, Abdruck bei JOHANNES HALLER, *Die Anfänge der Univ. Tübingen II*, 1929, S. 137 f., 140 f.
- 28 1523, 1533, 1554. *Stadtarchiv Freiburg i. Br. B 5 XI/Ur. 12 Bl.* 150 ff.; *Ur. 14* S. 83 ff.; *Ur. 17 Bl.* 137/238 v.
- 29 Vertrag vom 24. 3. 1545, in *Urkunden a. a. O.* S. 246; Declaration desselben v. 1. 8. 1560, *Stadtarchiv Tübingen*, *Pergamenturkunden*; 2. Declaration vom 29. 8. 1586 ebenda *Dokumentenbuch*. Verträge v. 12. 6. 1640, *Univ. Arch. U 99*; v. 18. 5. 1652, ebenda *U 100* v; v. 17. 11. 1654, ebenda *U 101*; v. 3. 1. 1664, ebenda *U 102*; v. 5. 8. 1676, *Stadtarchiv T. Dokumentenbuch S. 2 Bl.* 451; Declaration desselben v. 10. 4. 1677, *Hauptstaatsarchiv Stuttgart A 274 Bü 24*; Vertrag v. 13. 2. 1695, *Univ. Arch. U 103*; v. 23. 4. 1734, *Stadtarchiv T 8/25/1*; v. 29. 4. 1744, ebenda *8/25/24*; v. 23. 6. 1797, *Hauptstaatsarchiv a. a. O.*; v. 11. 8. 1802, ebenda.
- 30 Vgl. THUMMEL a. a. O. S. 296 f.

- 31 Zu diesem SCHÖTTE a. a. O. S. 26.
 32 THUMMEL a. a. O. S. 219.
 33 Dazu THUMMEL a. a. O. S. 437 f.
 34 Zur Disziplinargerichtbarkeit THUMMEL a. a. O. S. 386 ff.
 35 Univ. Arch. 44/156 Nr. 1 ff.
 36 Senatsdekret v. 30. 9. 1709, Univ. Arch. 44/156 Nr. 11 mit einer Aufstellung der wachspflichtigen Bürger, eine weitere Liste v. 1613 ebenda Nr. 8.
 37 Senatsbeschl. bezgl. Apotheker SCHWAB v. 1767, ebenda Nr. 20, und Buchhändler HEERBRAND, Nr. 26, unter Hinweis auf Vorgänge.
 38 Sie werden erst im Pensionsalter befreit, vgl. die Gesuche ebenda Nr. 14–19, 25, 27.
 39 Um 1570 werden 2 wieder entlassen, Univ. Arch. 44/156 Nr. 3; 1596 wieder 2 neue angestellt, ebenda Nr. 4/3. Ihr «Staat» von 1603, ebenda Nr. 4/3, sieht 4 Wächter vor.
 40 Dazu KLÜPFEL a. a. O. S. 276.
 41 Univ. Archiv 44/156 Nr. 29 ff. Ihr «Staat» im Statutenbuch ebda. 6/18b. 1783 waren es 6, vgl. Dekans-Kolleg.-Protokoll v. 3. 6. 1783, ebda. 44/44 Nr. 10, 4a.
 42 (BAUR) a. a. O. S. 120.
 43 (BAUR) a. a. O. S. 177 (Anm.).
 44 THUMMEL a. a. O. S. 335 ff., 370 f.
 45 Dazu THUMMEL a. a. O. S. 43 ff.
 46 So im 18. Jahrh. unter Vogt GEORGII u. Bürgermeister HARP-
 PRECHT. GEORGII war Schwiegersohn von Prof. med. Joh. ZEL-
 LER. Zu HARPPRECHTS Amtszeit saßen sein Bruder, sein Neffe,
 sein Sohn u. sein Schwiegersohn (G. D. HOFFMANN) im Senat.
 47 Ein solcher Beschwerdekatalog v. 1748 bei (BAUR) a. a. O. S. 138 ff.
- 48 Aug. Friedr. BOK, Geschichte d. Eberhard-Karls-Universität, 1774, S. 278 f.
 49 vgl. SEIGEL a. a. O. S. 137; (BAUR) a. a. O. S. 73.
 50 So 1547 die Prof. VOLLMAR u. VARNBÜHLER; 1688 Prof. JOHANNES OSIANDER, EIFERT a. a. O. S. 134 f., S. 168–175.
 51 Inventarauszug v. 14. 3. 1743, Univ. Archiv 44/44 Nr. 8/2; Syndikaturrechnung 1748/49 S. 244 ebda.
 52 Zum Spitalbrand Univ. Archiv 7/7 Bd. 2 Nr. 157–165.
 53 Die Gehälter bei THUMMEL a. a. O. S. 295.
 54 Das Schreiben d. Univ. v. 3. 4. 1684 in Univ. Archiv 44/44 Nr. 3/1. Der Stadtgerichtsprotokollauszug v. 5. 4. 1684 ebda. Nr. 3/3.
 55 Es handelte sich um 150 fl. (von 450), Univ. Archiv 44/44 Nr. 6 u. 7.
 56 Univ. Archiv 44/44 Nr. 11 (Abrechnung v. 1786 nach Vorgang).
 57 Univ. Archiv 25/9/1 Nr. 5–6; 25/9/2.
 58 (BAUR) a. a. O. S. 121 Anm., S. 33 Anm., S. 119.
 59 (BAUR) S. 60 ff. in den Anm.
 60 Zum gemeinsamen Vorgehen vgl. Univ. Archiv 44/86 u. d. Schreiben d. Stadt an den Landesherrn v. 23. 6. 1784, Stadtarchiv T Akten S. 31.
 61 Dazu KLÜPFEL a. a. O. S. 351 u. KNAPP, in: V. C. F. Alma Mater Tubingensis, Festschrift d. Staatsanzeigers, 1927, S. 23 ff.; EIFERT a. a. O. S. 224 ff.
 62 Stadtarchiv T. 5/2/21/1d.
 63 Dazu (BAUR) a. a. O. S. 258 f., 264, 273 Anm., 315, 318, 331.
 64 Dazu JURGEN SYDOW, Tübinger Ehrenbürger in früheren Zeiten, in Tübinger Blätter 50. Jg. (1963) S. 110 ff.
 65 Vgl. ROBERT v. MOHL, Staatsrecht d. Kgr. Württemberg II, 2. Aufl. 1840 S. 827.

Freies Lehren und Lernen an der Universität Tübingen

Das Verlangen nach freier Lehre, freiem Lernen und Forschen durchzieht wie ein ständig wiederkehrendes Grund- und Leitthema den Gang der europäischen Universitätsgeschichte. Lehrfreiheit (*libertas scholastica*) galt als der *eigentlich lebende Odem der Universität*, in dem *alle Früchte derselben aufs Fröhlichste sich entwickeln und gedeihen* (FICHTE). Dieser freie, belebende Atem war jedoch nicht nur eine Grundbedingung fruchtbaren wissenschaftlichen Arbeitens, sondern auch eine immer wieder aufbrechende Quelle von Kontroversen und Konflikten. Spannungen, Konfliktmöglichkeiten und Kollisionen ergaben sich mehr oder weniger zwangsläufig aus den unterschiedlichen Strukturen und Zielsetzungen von Kirche, Staat und Wissenschaft. Denn: Ein Sozialsystem, das ständig wechselnden Erfordernissen und Belastungen ausgesetzt ist, kann nur dann stabil bleiben, wenn sich seine Mitglieder auf einen Grundbestand gemeinsamer Überzeugungen, Loyalitäten und Verpflichtungen einigen können. Die gesellschaftlichen Konsequenzen wissenschaftlicher Urteile sind jedoch nicht eindeutig bestimmbar; Einsichten, die im Namen der Wissenschaft entwickelt, begründet und in allgemeine

Klaus Schreiner

Handlungsorientierungen umgesetzt werden, können sowohl gesellschaftlich-integrierende als auch kritisch-transformierende Wirkungen hervorbringen. FRIEDRICH BARBAROSSA, der 1158 der Universität Bologna ein vielkommentiertes Privileg, die sogenannte «Authentica Habita», ausstellte, hoffte und wünschte, daß das Studium der Rechte dazu beitrage, die Untertanen in ihrem Gehorsam gegen Gott und Kaiser zu festigen. Lehrer und Magister hingegen, die – unbekümmert um die Erwartungen kirchlicher und weltlicher Amtsträger – ihre eigene Vernunft zum Maßstab ihrer wissenschaftlichen Arbeit machten, wollten auch immer auf die Reformbedürftigkeit kirchlicher, staatlicher und gesellschaftlicher Institutionen aufmerksam machen. Ihnen ging es nicht nur um Zusammenhalt und Gleichgewicht, sondern auch immer um Fortschritt, um Veränderung und Verbesserung des Bestehenden.

Die Schwierigkeit, politisch-soziale Interessen und wissenschaftliche Bedürfnisse auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen, verursachte Konflikte. Auch in Tübingen kollidierte der Wille zu freier